

Satzung des Vereins Förderkreis Konservierung Restaurierung e.V.

§1

Der Förderkreis Konservierung Restaurierung (e.V.) mit Sitz in Bonn, Weberstr. 61, Haus der Kultur c/o VDR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung im Bereich der Konservierung und Restaurierung, die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Ausführung von Seminaren und Workshops zur beruflichen Bildung für Restauratoren und zukünftige Restauratoren,
- durch Pflege und Erhaltung von Kunst und Kulturgütern mittels Preisvergabe, die nach vom Vorstand festgelegten Kriterien erfolgt,
- durch eigene Publikationen (zu Forschungsergebnissen, workshops, Seminaren),
- durch die Vergabe eines Nachwuchspreises für herausragende Studienabschlüsse oder entsprechende Abschlussarbeiten im Bereich Restaurierung und Konservierung.

Die Zwecke des Vereins werden auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht.

Der Förderkreis Konservierung Restaurierung e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Berufsbildung (bevorzugt im Bereich Restaurierung und Konservierung).

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung legt der Vorstand den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (im Fall juristischer Personen: Erlöschen), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder

wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist und es trotz schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses durch ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einem Monat den rückständigen Beitrag nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung; das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

§8 Beiträge

Das Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit fest.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Dem Rechnungsführer /der Rechnungsführerin

Es können zusätzliche Personen als Beisitzer/einer Beisitzerin in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte berufen.

§10 Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer des Vorstands aus, kann der Vorstand ein ergänzendes Vorstandsmitglied berufen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliedsversammlung bedarf.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Buchführung,
 - e) die Erstellung des Jahresberichts,
 - f) die Vorbereitung und
 - g) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung, welche auch per e-mail erfolgen kann, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ein Antrag auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks muss mit Angabe der Begründung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) den Bericht des Vorstands über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
- b) den Kassenbericht,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl des Vorstands und ggf. erforderliche Vorstandsergänzungen,
- e) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) den Ausschluss eines Mitglieds,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) die Änderung des Vereinszwecks.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung zu ändern und zu ergänzen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet über die Annahme von Beschlussanträgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Abs. 6 bleibt unberührt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen ist erforderlich zur Annahme von Beschlussanträgen über

- Satzungsänderungen,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung des Vereins

§12 Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das zumindest Ort und Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnisse und Ergebnisse von Wahlen festhält. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Sie wurde am 13. 10. 2017 bei der Mitgliederversammlung in Hamburg von dieser beschlossen.

Vorsitzende

Rechnungsführerin

